



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

33. Jahrgang, Nr. 7 Dresden, 30. Juni 2023

Inhalt

57.	DEKRET – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission (Caritas).....	158
58.	DEKRET – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost.....	168
59.	Ordnung für die Erhebung von Schulgeld an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen (SchulgeldO)	169
60.	Festsetzung der Schulgeldbeträge für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 zur SchulgeldO vom 20. Mai 2023.....	171
61.	DEKRET – Änderung der Besoldungsordnung für Priester.....	173
62.	DEKRET – Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige	174
63.	Ungültiger Dienstaussweis	177
64.	Warnhinweis der DBK.....	177
65.	Kolping Altkleidercontainer	177
66.	Diözesanvermögensverwaltungsrat	177
67.	Personalia.....	177

57. D E K R E T – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission (Caritas)

Die Bundeskommission beschließt:

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucher- verträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17. August 2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von

schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EGBGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen.

²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i. S. d. Absatzes 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsspendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit

befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

B.Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C.Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
“⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30. Juni 2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 1. Oktober 2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30. September 2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18. Juni 2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.**Beschlusskompetenz**

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

**Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom
8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst
– Teil 2**

A.**Beschlusstext:**

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die

Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So wird Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 15. Juni 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

58. DEKRET – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 23. März 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO:

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a (Altersteilzeit) werden die Wörter „bis zum 31. März 2023“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b (FALTER) wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 und 2 benannten Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 15. Juni 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

59. Ordnung für die Erhebung von Schulgeld an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen (SchulgeldO)

Präambel

An den Bischöflichen Schulen in Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen wird ein sozial verträgliches Schulgeld erhoben, das gemäß folgenden Bestimmungen festgesetzt wird.

§ 1

1. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr (1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres) als Jahresbetrag festgesetzt und ist in zwölf gleichen Raten monatlich zu entrichten. Grundsätzlich ist das Schulgeld auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu entrichten, wenn der Schulvertrag vor dem Schuljahresende beendet wird.
2. Die freiwillige Zahlung eines höheren Betrages ist jederzeit möglich. Eine Spendenbescheinigung wird erstellt.
3. Bei der Festlegung des Schulgeldes werden die unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen der Schulstandorte (Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau) berücksichtigt.

§ 2

Das zu entrichtende Schulgeld ist unter Beachtung der folgenden sozialen Kriterien zu staffeln:

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Bischöflichen Schulen, wird das Schulgeld des zweiten sowie aller weiteren Kinder gemindert.
2. Schulgeldermäßigungen sind unter Vorlage des entsprechenden Nachweises möglich, wenn

- 2.1 der Erhalt von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld bzw. Sozialgeld durch die Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird oder
- 2.2 das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten unter der Einkommensgrenze nach § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetz (SGB XII) liegt oder
- 2.3 ein mit den Nummern 2.1 oder 2.2 vergleichbarer Fall vorliegt, aufgrund dessen die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen.

Das Vorliegen des zutreffenden Kriteriums ist von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schulleitung und dem Schulträger gegenüber in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 3

Die zu entrichtenden Beträge sowie das Einzugsverfahren und die Gebühren werden durch Verordnung des Bischöflichen Ordinariates festgesetzt. Den Gremien nach § 19 Abs. 3 Schulmitwirkungsverordnung ist vor der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Diese Ordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die zuletzt am 1. August 2007 geänderte Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

60. Festsetzung der Schulgeldbeträge für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 zur SchulgeldO vom 20. Mai 2023

Gemäß SchulgeldO vom 20. Mai 2023 werden die zu entrichtenden Beträge für das Schulgeld für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich grundsätzlich nach Anlage 1. In begründeten Ausnahmefällen kann das Schulgeld auch abweichend von Anlage 1 vorzeitig erhöht werden.
2. Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren in der Regel zum 20. für den laufenden Monat eingezogen. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Die Zahlungsverpflichteten haben zum Zeitpunkt des Schulgeldeinzuges (und aufgrund von möglichen Buchungsverzögerungen auch bis zu fünf Tage danach) für ausreichend Deckung auf den von ihnen benannten Konten zu sorgen. Sollten sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und dem Schulträger hierdurch Kosten entstehen, so haben die Zahlungsverpflichteten dem Schulträger diese Kosten zu ersetzen.
3. In den Fällen von Schulgeldermäßigung nach § 2 Ziff. 2.3 SchulgeldO legt grundsätzlich die Schulleitung nach Prüfung des Einzelfalles die Höhe des monatlich zu entrichtenden Schulgeldes mit Genehmigung des Schulträgers fest. Diese darf allerdings 10 € pro Monat nicht unterschreiten. Diese Festlegung gilt für die Dauer des laufenden Schuljahres. Im laufenden Schuljahr genehmigte Ermäßigungen treten im Monat nach der Genehmigung des ermäßigten Schulgeldes in Kraft.
4. Das Schulgeld für die Dresdner Kapellknaben unterliegt einer gesonderten Festlegung.

Diese Regelung inklusive der Anlage 1 gilt mit Wirkung ab 1. August 2023. Frühere Regelungen sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Dresden, den 20. Mai 2023

Andreas Kutschke
Generalvikar

Anlage 1:

In den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 beträgt das Schulgeld in € monatlich:

2023/24	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld	Schulleitungs- festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno-Gym Dresden	125,00	105,00	10,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	125,00	90,00	10,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Leipzig	125,00	100,00	10,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Leipzig	125,00	100,00	10,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Leipzig	125,00	100,00	10,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	115,00	100,00	10,00	10,00	10,00

2024/25	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld	Schulleitungs- festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno-Gym Dresden	135,00	115,00	20,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	135,00	100,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Leipzig	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Leipzig	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Leipzig	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	125,00	110,00	20,00	10,00	10,00

2025/26	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld	Schulleitungs- festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno-Gym Dresden	145,00	125,00	30,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	145,00	100,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Leipzig	145,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Leipzig	145,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Leipzig	145,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	135,00	110,00	20,00	10,00	10,00

61. DEKRET – Änderung der Besoldungsordnung für Priester

Änderung des Höchstversorgungssatzes bei Ansprüchen und Anwartschaften auf Versorgung nach der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO)

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

I. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO) wird jeweils die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

II. Nach § 19 PrBO wird ein neuer § 20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 20 Stufenweise Anpassung der am 30. Juni 2023 bereits zustehenden Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge an neuen Höchstsatz gem. § 10 PrBO

(1) Ab der ersten auf den 30. Juni 2023 folgenden Anpassung der Bezüge gem. § 19 PrBO werden die der Berechnung von Ruhegehältern und Unterhaltsbeiträgen (Versorgungsbezügen) zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebenten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

(2)

Zahl der Anpassungen nach dem 30. Juni 2023	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

(3) Mit dem Inkrafttreten und vor Vollzug der achten Anpassung gem. § 19 PrBO nach dem 30. Juni 2023 wird der den

Versorgungsbezügen zugrundeliegende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; der so verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt und ist ab dem Tag der achten Anpassung gem. § 19 PrBO bei Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

- (4) Abs. 1 und 2 sind nicht auf Versorgungsbezüge anzuwenden, die nach dem 3. Juli 2023 unter Berücksichtigung der Neufassung des § 10 Abs. 3, 4 PrBO und der dort genannten Ruhegehaltssätze festgesetzt worden sind.
- (5) Nach Vollzug der achten auf den 30. Juni 2023 folgenden Anpassung gem. § 19 PrBO wird diese Bestimmung gegenstandslos und tritt außer Kraft.

III. Die Regelungen dieses Dekrets treten mit Wirkung zum 30. Juni 2023 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden–Meißen

Stephan Thuge
Notar

62. DEKRET – Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige

- I. Die Ordnung über die Zahlung von Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige im Bistum Dresden-Meißen, dessen Pfarreien und unselbstständige Einrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt.

Ordnung

über die Zahlung von Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige im Bistum Dresden-Meißen, dessen Pfarreien und unselbstständige Einrichtungen

Präambel

Die ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern und anderen Personen in der römisch-katholischen Kirche hat eine lange Tradition. Auch zukünftig

gilt es, diese Form der Mitarbeit und des Dienstes in der Kirche zu wahren und zu fördern, damit die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche einen großen Umfang einnehmen kann.

1.

Ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Ordnung ist in jedem Fall unentgeltlich. Die Erstattung von Auslagen berührt die Unentgeltlichkeit des Dienstes Ehrenamtlicher nicht und ist gegen Vorlage der Belege statthaft.

2.

Alternativ zu dem Auslagenersatz gegen Nachweis können zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von monatlich 250,00 € je ehrenamtlich tätiger Person gezahlt werden, ohne dass der Aufwand im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Dies kommt insbesondere bei regelmäßig erbrachten ehrenamtlichen Diensten in Frage, z. B. als Organist, Chorleiter, Rendant, Küster, Hausmeister, Reinigungskraft.

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung wird von jeder Körperschaft selbst verantwortet; bei Pfarreien ist der Kirchenvorstand als Organ für die Bemessung der Angemessenheit zuständig. Maßstab für die Angemessenheit einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist der tatsächliche oder übliche Sachaufwand und nicht der hier genannte Höchstbetrag und auch nicht der Zeitaufwand. Eine pauschale Abgeltung kommt nur bei Personen in Betracht, die nicht neben der ehrenamtlichen Tätigkeit auch entgeltlich (haupt- oder nebenamtlich) für diese Körperschaft tätig sind. Die Zusage und Beendigung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an eine ehrenamtlich tätige Person, die Auszahlung und die Kontrolle der Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben sind Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne § 26 Satz 1 PfVG. Darüber hinaus ist bei der Vereinbarung einer pauschalen Aufwandsentschädigung der Umfang der Zusage zur ehrenamtlichen Tätigkeit hinsichtlich der Einsatztage zu dokumentieren und diese Dokumentation ist durch die Pfarrei aufzubewahren.

3.

Auslagenerstattungen gemäß Ziffer 1. dieser Ordnung können bar oder unbar erfolgen, soweit der Erstattungspflichtige eine Barkasse unterhält. Die Barkassenordnung des Bistums ist dabei zu beachten. Der vom Erstattungsberechtigten einmal gewählte Zahlungsweg ist beizubehalten. Im Übrigen ist der Erstattungsanspruch durch Überweisung auf ein Konto desjenigen, der die Auslagen getragen hat, zu erfüllen.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 2. dieser Ordnung hat ausnahmslos mittels Überweisung und zwar auf ein Konto desjenigen, der den ehrenamtlichen Dienst erbracht hat, alternativ auf das Konto des Ehepartners zu erfolgen. Überweisungen auf Konten anderer Kontoinhaber sind nicht gestattet.

4.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz sind im ordentlichen Haushaltsplan der Körperschaft (bei Pfarreien unter der Aufwandsgruppe „Dienste im Ehrenamt“) zu planen und abzurechnen. Ein individueller Rechtsanspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung besteht nicht.

5.

Bezüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung wird auf die bestehenden Regelungen, veröffentlicht im KA 54/2018 verwiesen.

6.

Die Bestimmungen dieser Ordnung sind ab 1. Juli 2023 anzuwenden.

II. Die Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen umgehend zu veröffentlichen.

III. Die Bestimmungen des Dekretes, veröffentlicht im KA 53/2018, werden hiermit zum 1. Juli 2023 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 26. Juni 2023

L. S.

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

63. Ungültiger Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr. 312, ausgestellt am 30. November 2022, ist ungültig.

64. Warnhinweis der DBK

Herr Robert Kirkskothen gibt sich als „Pater Robert Kirkskothen, OFM“ aus und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothen ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt.

Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Kirkskothen wird dringend abgeraten.

65. Kolping Altkleidercontainer

Das Kolpingwerk im Bistum Dresden-Meißen e. V. sucht unter dem Titel „1m² zur Unterstützung unserer ehrenamtlichen Arbeit“ Stellplätze für KOLPING-Altkleidercontainer auf Pfarrgrundstücken. Für die Aufstellung wird den Pfarrgemeinden eine Vergütung angeboten.

Nähere Informationen: Kolpingwerk im Bistum Dresden-Meißen e. V., Graßdorfer Str. 1, 04425 Taucha, E-Mail: stefan.sorek@kolping-ost.de, Telefon: 034298 208699.

66. Diözesanvermögensverwaltungsrat

H e c h t , Christian, Pf

Mit Wirkung vom 6. Juni 2023 bis zum 31. Dezember 2027 als Mitglied des Vermögensverwaltungsrates im Bistum Dresden-Meißen berufen.

67. Personalialia

D o m b r o w s k y , Ulrich, DK, OR

Mit Wirkung vom 1. Juni 2023 zum bischöflich beauftragten Priester gemäß der Ordnung zur Aufsicht über strafrechtlich sanktionierte Kleriker ernannt.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden